

Newsletter 3/2013



Sehr verehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

bei hochsommerlichen Temperaturen wartet der fünfte Newsletter der Legislaturperiode auf Sie. Traditionell werden wieder eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter der Kammer vorgestellt. Daneben wird Kollege Bausch von den Problemen der Belegärzte berichten, einer leider immer wieder unterschätzten und doch so wichtigen Versorgergruppe. Kollege Grüninger zeigt den Seiteneinstieg zur Allgemeinmedizin auf, ein Weg, der nur in Rheinland-Pfalz so möglich ist. Splitter vom 116. Deutschen Ärztetag, Neues und Wichtiges runden den Newsletter ab.

Genießen Sie weiter einen schönen Sommer und bleiben Sie uns verbunden.

Ihr

Karlheinz Kurfeß

Die Mitarbeiter der Ärztekammer Koblenz im Portrait:



Claudia Milz: „Eine gut ausgebildete MFA trägt zum Erfolg der Praxis bei“

Seit 19 Jahren gehört Claudia Milz zum Arbeiterteam der Bezirksärztekammer Koblenz. Gemeinsam mit ihrer Kollegin Myriam Hassenteufel ist sie für den Bereich der Medizinischen Fachangestellten (MFA) verantwortlich. Als durch einen Krankheitsfall in 2004 dringend jemand für diesen Bereich benötigt wurde, stellte sie sich gemeinsam mit ihrer Kollegin dieser neuen Herausforderung. Die Betreuung von fast 1.000 Auszubildenden in drei Lehrjahren obliegt den beiden Mitarbeiterinnen in der Koblenzer Kammer heute.

„Es ist eine sehr abwechslungsreiche Tätigkeit, da kein Tag wie der andere ist“, erzählt Claudia Milz mit Begeisterung über ihre Arbeit, die auch die Mitarbeit in der Telefonzentrale und den täglichen Posteingang umfasst. Gemeinsam mit ihrer Kollegin ist sie in allen Belangen Ansprechpartnerin für die Auszubildenden, die ausbildenden Ärztinnen und Ärzte, aber auch für die Lehrer der Berufsfachschulen. „An manchen Tagen steht das Telefon kaum still. Die Bandbreite der Anrufe reicht von Fragen zum gesamten Spektrum der Ausbildung bis hin zu Problemen in der Schule, in der Praxis oder mit dem Praxisteam“, berichtet Claudia Milz. Aufgrund der langjährigen Erfahrung können sie und ihre Kollegin in fast allen Fällen mit Rat und Tat zur Seite stehen oder den entscheidenden Tipp geben, damit auch in schwierigen Situationen, zum Beispiel bei Mobbing-Problemen, eine Lösung gefunden werden kann.

In diesem Sommer haben an den zehn Berufsfachschulen im nördlichen Rheinland-Pfalz 220 Azubis, davon ein männlicher Teilnehmer, die Prüfung zur MFA abgelegt. „Wenn am Ende der Erfolg steht, freut man sich mit den Prüflingen, dass alles geklappt hat“, so die sympathische Ärztekammermitarbeiterin. Denn von der ordnungsgemäßen Prüfungsvorbereitung und -durchführung bis hin zum Ausstellen der Zeugnisse läuft alles über die Schreibtische von Claudia Milz und Myriam Hassenteufel. Und bevor das letzte Zeugnis verschickt ist, fängt bereits die Arbeit mit den neuen Ausbildungsverträgen an. Neben der EDV-technischen Erfassung aller wichtigen Daten wird jeder Ausbildungsvertrag zusätzlich in der sogenannten Ausbildungsrolle, einem Buch von beachtlicher Dicke, handschriftlich mit Nummer eingetragen.

Hier lassen sich alle Auszubildenden bis ins Jahr 1949 zurückverfolgen. Vor 64 Jahren waren für den Kammerbereich Koblenz gerade mal zwei Auszubildende registriert. „Seit dieser Zeit hat sich viel getan. Eine gut ausgebildete Medizinische Fachangestellte trägt heute in hohem Maße zum Erfolg der Praxis bei“, weiß Claudia Milz aus ihrer Zusammenarbeit mit den ausbildenden Ärzten. Damit die Qualifikation des Nachwuchses auch weiterhin gesichert ist, werden bei Claudia Milz und ihrer Kollegin Myriam Hassenteufel auch in Zukunft die Fäden für die MFA-Ausbildung in der Koblenzer Ärztekammer zusammenlaufen.

Klaus Kohlhausen: „Wir möchten Ärztinnen und Ärzte auf ihrem Weiterbildungs-Weg beratend begleiten“



Ein Aktenstapel von gut 30, 40 Zentimetern Höhe gehört bei Klaus Kohlhausen fast zum Tagesgeschäft. Der langjährige Mitarbeiter kümmert sich gemeinsam mit seinem Kollegen Thomas Gesell um die ärztliche Weiterbildung bei der Bezirksärztekammer Koblenz. Gemeinsam sind sie für die organisatorische und verwaltungstechnische Durchführung von ca. 300 mündlichen Prüfungen im Jahr verantwortlich, die in der Kammer abgelegt werden. Durch die neue Fachkunde Geriatrie, eine Zusatzqualifikation für Ärzte, kommen weitere 150 bis 200 Prüfungen hinzu.

Das Sichten von Zeugnissen und Weiterbildungsbefugnissen sowie das Überprüfen der Antragsunterlagen auf

Vollständigkeit erfordern viel Zeit. „Bei etwa jedem zweiten Antrag fehlen Nachweise, die ergänzt oder nachgereicht werden müssen. Da muss man ziemlich häufig zum Hörer greifen, um bestehende Lücken mit den angehenden Fachärztinnen und -ärzten zu besprechen“, so die tägliche Erfahrung von Klaus Kohlhausen. „Für die Antragsteller ist es in der Tat nicht einfach, den Überblick über die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten zu behalten; insbesondere, da es immer wieder Novellierungen der Weiterbildungsordnung gibt. Deshalb verweisen wir von der Kammer auf unser Beratungsangebot, das jede angehende Fachärztin und jeder angehende Facharzt jederzeit gerne im Vorfeld für sich in Anspruch nehmen kann.“

Ist der Antrag dann komplett, gilt es alle Voraussetzungen für einen Prüfungstermin zu schaffen: Drei Prüfer müssen je Fachrichtung unter einen Hut gebracht werden, die den Prüfling auf Herz und Nieren prüfen. Das Ausstellen der Urkunde sowie das Schreiben von Protokollen gehören da ebenfalls zur Tätigkeit von Klaus Kohlhausen, der als gelernter Industriekaufmann seit 1994 bei der Ärztekammer in Koblenz tätig ist.

Grundsätzlich gilt für Klaus Kohlhausen und seinen Kollegen Thomas Gesell, die Ärzte als Lotse und Berater auf ihrem Weiterbildungs-Weg zu begleiten. „Wir sehen uns da ganz klar als Dienstleister und möchten dem Mediziner unterstützend zur Seite stehen.“ Um den Ärzten möglichst viele wichtige Informationen übersichtlich an die Hand zu geben, verweist Klaus Kohlhausen auch auf die Homepage der Bezirksärztekammer unter www.aerztekammer-koblenz.de/weiterbildung.

Hier finden sich zum Beispiel wichtige Hinweise zum Führen der Logbücher. So kann sich jeder Arzt, unabhängig von den Dienstzeiten der Kammer, einen Überblick über die Anforderungen verschaffen. Ebenso Antragsformulare und Checklisten für Weiterbildungsmaßnahmen können hier heruntergeladen werden. „In Zeiten der Online-Kommunikation lässt sich auf diesem Weg schon vieles klären. Für ein persönliches Gespräch stehen wir dennoch jederzeit zur Verfügung, denn oft sind es gerade die kleinen Hinweise und Tipps, die größere Probleme zu verhindern wissen“, so der engagierte Ärztekammermitarbeiter.

Quereinstieg zum Facharzt für Allgemeinmedizin



Dr. med. Hans-Dieter Grüninger

Fachärzte aus Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung können in zwei Jahren Allgemeinmediziner / Hausarzt werden. Möglich gemacht hat dies die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, übrigens als Erste in Deutschland, durch den Beschluss zum Quereinstieg.

Während der angehende Facharzt für Allgemeinmedizin eine Weiterbildungszeit von fünf Jahren durchlaufen muss, genügen beim Quereinstieg zwei Jahre. Die Regel-Weiterbildungszeit gliedert sich in 36 Monate stationäre Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin – davon können bis zu 18 Monate in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden. Anschließend folgen 24 Monate in der ambulanten hausärztlichen Versorgung. Alle Weiterbildungsabschnitte können natürlich nur bei von der Kammer anerkannten Weiterbildungsbefugten abgeleistet werden.

Ein Facharzt in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung, egal ob niedergelassen oder in der Klinik, hat nach dem Beschluss der Landesärztekammer bereits folgende Abschnitte aus der Regel-Weiterbildungszeit erfüllt: Seine Facharztanerkennung wird als gleichwertige Weiterbildungszeit von 24 Monaten in der Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin anerkannt. Weitere 12 Monate hat er zusätzlich durch seine Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung erworben.

Es fehlen also nur noch die 24 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung, denn nur hier lernt man die ambulante Grundversorgung, die in unserem Flächenland für die älter werdende und damit auch multimorbide Bevölkerung so wichtig ist. Ferner ist der Nachweis der Teilnahme an der 80-stündigen Kurz-Weiterbildung in psychosomatischer Grundversorgung zu erbringen. Beachten Sie bitte, dass für eine Prüfungszulassung auch die nach den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung geforderten Weiterbildungsinhalte nachzuweisen sind. Sofern Sie diese nicht bereits aufgrund Ihrer bestehenden Facharztanerkennung nachgewiesen haben und auch nicht im Rahmen der erforderlichen 24-monatigen Weiterbildungszeit in der ambulanten hausärztlichen Versorgung vermittelt bekommen, so sprechen Sie bitte die Mitarbeiter unserer Weiterbildungsabteilung (Herr Gesell / Herr Kohlhausen) bzgl. der Möglichkeit von Hospitationen an.

Wer also Lust hat, sich auf eine neue spannende und auch beglückende Herausforderung einzulassen, der sollte den Quereinstieg wagen. Zufriedene Patienten werden es danken. Und dem Hausärztemangel wird auch ein wenig entgegengewirkt. Gerne ist der Hausärzterverband Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit der Bezirksärztekammer Koblenz beratend und unterstützend beim Quereinstieg behilflich. Trauen Sie sich, Sie werden es nicht bereuen.

Angeregt zu diesem Artikel hat den Verfasser die Tatsache, dass das Thema Quereinstieg in der rheinland-pfälzischen Ärzteschaft kaum bekannt ist. Auf dem Rückflug von Berlin kam ich mit einer Chirurgin ins Gespräch, die die Arbeitsbelastung ihrer Tätigkeit mit vielen Nachtdiensten mit der ambulanten Grundversorgung tauschen wollte. Und bei einem zufälligen Gespräch nach einer KV-Veranstaltung hörte ich einen Anästhesisten, der eine neue Herausforderung suchte. Beiden war der Quereinstieg unbekannt. Meine Hinweise haben sie auf den Weg gebracht. Abschließend bleibt aber noch klarzustellen, dass niemand abgeworben werden soll. Auch andere Gebiete und die Kliniken haben Probleme, Nachwuchs zu generieren. Wir sitzen daher alle im gleichen Boot, aber vielleicht wollen einige doch mal von Back- nach Steuerbord oder vom Heck an den Bug.

Dr. med. Hans-Dieter Grüninger *

Das Belegarztsystem in Rheinland-Pfalz



Dr. med. Matthias Bausch

Dem Grundsatz nach stellt das Belegarztsystem die originäre Idealform der integrierten Versorgung dar, wo von der prästationären Diagnosestellung über den stationären Aufenthalt hin bis zur poststationären Betreuung der Patient bei ein und demselben Facharzt verbleibt, der in enger Kooperation mit dem Hausarzt den gesamten Prozess im Blick hat.

Vor allem in Flächenstaaten wie Bayern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und so weiter spielt die stationäre Versorgung durch belegärztlich tätige Fachärzte eine herausragende Rolle. Allein im nördlichen Rheinland-Pfalz werden bis zu 30 % aller stationären Betten von Belegärzten quer durch alle Fachrichtungen versorgt. Laut Angaben des statistischen Bundesamtes sind es in den sogenannten Organfächern wie HNO, Urologie und Gynäkologie sogar bis 40% aller zur Verfügung stehenden Betten bundesweit, die von Belegärzten versorgt werden.

Belegärzte im Sinne des Krankenhausentgeltgesetzes sind nicht am Krankenhaus angestellte Vertragsärzte, die berechtigt sind, ihre Patienten im Krankenhaus unter Inanspruchnahme der hierfür bereit gestellten Dienste, Einrichtungen und Mittel stationär oder teilstationär zu behandeln, ohne hierfür vom Krankenhaus eine Vergütung zu erhalten. Für Belegpatienten werden gesonderte Fallpauschalen und Zusatzentgelte nach § 17 b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vereinbart. (1)

Das Belegarztsystem ist sowohl vom Gesetzgeber immer wieder als förderungswürdig in einem Nebensatz des SGB 5 eingestuft worden und auch im Koalitionsvertrag der Bundesregierung taucht der Begriff knapp auf, wobei erstaunlicherweise trotz seiner Effizienz weiterhin Darstellungsprobleme bestehen. Dies verwundert umso mehr, als bundesweit etwa 191 reine Belegkrankenhäuser bewirtschaftet werden von rund 6500 Belegärzten in einer Gesamtbettenkapazität von fast 30.000 Betten.

Die aktuelle Problematik der Belegärzte - nicht nur in Rheinland-Pfalz - besteht darin, dass eine zu geringe Bewertung insbesondere aufwändiger Eingriffe erfolgt, sowie gesonderte Vergütungen für Assistenzleistungen bei gleichzeitiger Unterbewertung weggefallen sind. Weiterhin wirkt sich nachteilig aus, dass Belegärzte ihre Bereitschaftsdienstzeit nicht als Sachkostenpauschale trotz bestehenden EUGH-Urteils anerkannt bekommen – im Gegenteil – zusätzlich an den mittlerweile gestiegenen Kosten für den zentralen Notfalldienst beteiligt werden. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden die hohen Ausgaben zum Beispiel bei Gynäkologen und anderen operativen Fächern im Bereich der Haftpflichtversicherung.

Sowohl der Bund als auch Rheinland-Pfalz möchten das Belegarztsystem erhalten. Dies erfordert aber eine transparente und sachgerechte Neukalkulation der Bewertung belegärztlicher Leistungen innerhalb des KV-Systems, am besten durch einen eigenen Topf. Die Kassenärztliche Vereinigung steht dem ablehnend gegenüber. Alternativ dazu kann es eine Vergütung außerhalb der vertragsärztlichen Gesamtvergütung mit festen Euro-Beträgen geben, um ein wirtschaftliches Arbeiten zu ermöglichen. Hier jedoch sperren sich die Kassen.

Es ist wichtig, dass die Belegärzte ihre Interessen formulieren und kommunizieren. Sprechen Sie mich an.

Dr. med. Matthias Bausch *

(1) Deutsches Ärzteblatt/Jahrgang 108/Heft 5/04.02.2011



Versorgungseinrichtung
Bezirksärztekammer Koblenz

Befreiung von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) -Auswirkungen der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012

Das Bundessozialgericht hat mit Entscheidung vom 31.10.2012 grundlegende Neuerungen zum Befreiungsrecht judiziert. **Angestellte Ärztinnen und Ärzte müssen danach zukünftig bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Der Antrag muss fristwährend und unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI bei der Versorgungseinrichtung gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben.**

Grund für diese Neuerung ist, dass das Bundessozialgericht einer einmal ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtswirksamkeit zusprechen will, die auf die jeweilige Beschäftigung bzw. selbständige Tätigkeit, für die eine Befreiung einmal ausgesprochen worden ist, begrenzt ist. Das Gericht ist insoweit einem sehr engen Wortlautverständnis des § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI gefolgt und hat damit eine langjährig anders geartete Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung aufgehoben.

Wir raten daher, nicht nur bei Neuaufnahme, sondern auch bei jedem Wechsel der Beschäftigung unverzüglich, möglichst schon vor Antritt der neuen Stelle, einen neuen Befreiungsantrag zu stellen. Sofern Ihr Antrag nicht fristgerecht innerhalb von drei Monaten nach Antritt der neuen Beschäftigung bei der Versorgungseinrichtung eingeht, tritt eine Doppelversicherung ein, die zu einer Beitragspflicht zur Versorgungseinrichtung und zur Deutschen Rentenversicherung führt.

Für zurückliegende Sachverhalte, bei denen Ärztinnen und Ärzte ihre derzeitige Beschäftigung schon vor dem 31.10.2012 aufgenommen haben, verbleibt es bei der bis zu diesem Zeitpunkt geübten Praxis der Deutschen Rentenversicherung. Das bedeutet, dass Befreiungsanträge zwingend erst bei einem Wechsel der Beschäftigung gestellt werden müssen. Auf Wunsch können Anträge zur Klarstellung auch für aktuell ausgeübte Beschäftigungen gestellt werden. Für bereits beendete Beschäftigungen werden nachträglich keine Befreiungsbescheide erteilt.

Formulare zur Beantragung der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung können auf unserer Homepage (www.ve-koblenz.de) ausgedruckt oder direkt bei uns angefordert werden.

Haben Sie Fragen? Die zuständigen Ansprechpartner aus dem Bereich „Versicherungsbetrieb“ stehen Ihnen gerne beratend zur Verfügung. Sie erreichen uns am besten während der folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag:
8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag:
8:00 – 12:00 Uhr

Leiter Versicherungsbetrieb

Martin Ostermann
Telefon: (0261) 39001-36

Sachbearbeitung Versicherungsbetrieb

Tatjana Eberhardt
Telefon: (0261) 39001-33
Elisabeth Oliva
Telefon: (0261) 39001-34
Florian Heckelmann
Telefon: (0261) 39001-35

mitgliedschaft@ve-koblenz.de

Das neue Patientenrechtegesetz

ist in Kraft und erfordert insbesondere im Bereich der Patientenaufklärung eine Änderung bisheriger Verhaltensweisen. Primär bieten wir allgemeine Stellungnahmen zum Gesetz durch Frau RÄ Karin Schwall und Herrn Kollegen Tamm an. Im Rahmen unserer Vertreterversammlung am 23.10.2013 werden wir uns ebenfalls mit dem Gesetz beschäftigen und mit Frau RÄ Schwall konkrete Fragen (gerne aus Ihren Reihen) besprechen und im nächsten Newsletter veröffentlichen. Hierzu erbitten wir Ihre Fragen per Email an newsletter@aerztekammer-koblenz.de. Gäste aus dem Kollegenkreis sind in der Vertreterversammlung natürlich gerne willkommen. Wir bitten hier um eine kurze Anmeldung unter der Telefonnummer (0261) 39001-25.

Stellungnahme zum Patientenrechtegesetz von [Frau Rechtsanwältin Karin Schwall](#)

Stellungnahme zum Patientenrechtegesetz von [Kollegen Dr. med. Dietrich Tamm](#)

Schnipsel zum 116. Deutschen Ärztetag

Stärkung der ambulanten Weiterbildung ohne Pflichtanteil, erreicht durch einen wegweisenden Kompromiss, erarbeitet von BÄK, MB, KBV, Hausärzteverband, BDI, Hartmannbund und NAV-Virchow-Bund. Jetzt ist die Politik gefordert, für eine zusätzliche Finanzierung zu sorgen. Man darf gespannt sein!

Das Gesundheitswesen darf sich nicht an rein ökonomischen Prinzipien ausrichten, sondern muss in erster Linie das Wohl der Patienten im Blick haben. (Deutsches Ärzteblatt Jg. 110 Heft 23-24, 10. Juni 2013, B 986)

Armut macht krank! Die Verringerung der gesundheitlichen Auswirkungen von Armut ist eine der zentralen politischen und gesellschaftlichen Aufgaben. (Olaf von Knesebeck).

* Die mit ihrem Autor gekennzeichneten Artikel geben deren Meinung wieder. Sie sind nicht als Meinungsäußerung der Bezirksärztekammer Koblenz oder ihrer Organe zu verstehen.

Möchten Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten, können Sie den Empfang über Ihren Mitgliederzugang abbestellen. Bitte melden Sie sich dazu mit Hilfe Ihrer persönlichen Zugangsdaten über den Mitgliederzugang bzw. das Fortbildungskonto auf unserer Internetseite www.aerztekammer-koblenz.de an. Anschließend wählen Sie im Hauptmenü unter dem Menüpunkt Stammdaten den Punkt Newsletter aus und klicken dort auf den Button „Newsletter abbestellen“.

Impressum:

Anschrift

Bezirksärztekammer Koblenz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Emil-Schüller-Straße 45
56068 Koblenz
Telefon: (02 61) 39 001 - 0 (Zentrale)
Telefax: (02 61) 39 001 – 20

newsletter@aerztekammer-koblenz.de

Unsere Aufsichtsbehörde

[Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung](#)

Baedeckerstr. 2-10
56073 Koblenz

Rechtliche Hinweise

Alle Eingabetexte wurden sorgfältig geprüft. Eine Garantie für Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität kann nicht übernommen werden. Gleiches gilt auch für alle weiteren Webseiten, auf die mittels Hyperlink verwiesen wird. Wir betonen ausdrücklich, dass die auf den gelinkten Seiten wiedergegebenen Meinungsäußerungen und/oder Tatsachenbehauptungen in der alleinigen Verantwortung des/der jeweiligen Autors/Autorin liegen und nicht die Meinung der Bezirksärztekammer Koblenz widerspiegeln und dass die Bezirksärztekammer Koblenz keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte dieser Seiten hat. Wir distanzieren uns deshalb ausdrücklich von allen Inhalten der gelinkten Seiten und machen uns diese nicht zu eigen.

Die Bezirksärztekammer Koblenz übernimmt keine Verantwortung für irgendeinen speziellen, indirekten oder direkten Schaden oder irgendeinen anderen Schaden, wie auch immer er aus dem Gebrauch der Daten entstehen sollte.

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für die Inhalte

Dr. med. Karlheinz Kurfelß, Vorsitzender der Bezirksärztekammer Koblenz